

Abschnitt	KM-Hinweise K22 (neu)
1.6 Nebentätigkeiten	<del>Der Antrag auf Nebentätigkeit ist bei der Seminarleitung beim zuständigen Regierungspräsidium zu stellen.</del>
1.7 Reisekosten	<del>Als Referendarin bzw. Referendar wird Ihnen in der Regel die Hälfte der Reisekosten erstattet.</del>
1.7 Reisekosten	((Angaben zu den Tagegeldern wurde herausgenommen.))
1.7 Reisekosten	Schäden am <del>Auto</del> Fahrzeug werden nur dann ersetzt, wenn die Fahrt als Dienstreise genehmigt und dabei ausdrücklich unter Anerkennung triftiger Gründe die Benutzung des Privatfahrzeugs gestattet wurde.
2.2 Einführungsphase	Daneben beginnen Sie mit weiteren Veranstaltungen <del>ergänzender Art., die den Ausbildungszielen nach § 1 GymPO dienen.</del>
2.4 Krankheit	Teilen Sie eine Erkrankung bitte umgehend dem Sekretariat des Seminars und der Schule <del>mit – beide Stellen müssen informiert sein. – im Prüfungsfall auch der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes beim Regierungspräsidium - mit –.</del> Bei einer Erkrankungsdauer von mehr als <del>drei Tagen bei Beschäftigten und</del> fünf Tagen <del>bei Beamtinnen bzw. Beamten</del> benötigt das Seminar eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. <del>Für die Berechnung sind die Kalendertage, nicht die Arbeitstage entscheidend. Für Beschäftigte wie für Beamte gilt: Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung schon früher zu verlangen (§ 5 EntgFG, § 41.1 der Beamt-VwV zu § 68 LBG). Von dieser Möglichkeit wird beispielsweise bei häufigen kurzen oder regelmäßigen Erkrankungen im Einzelfall Gebrauch gemacht. Die erste vorgelegte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung soll inhaltlich die gesamte bisherige Dauer der Krankheit umfassen und eine Aussage über die voraussichtliche Dauer enthalten. Wenn die Erkrankung länger dauert, sind entsprechende Folgebescheinigungen vorzulegen.</del>
3.2 Kontinuierlich selbstständiger Lehrauftrag	<del>Viele streben</del> Es ist abzuwägen, ob in jedem Fach <del>eine</del> ein Lehrauftrag in der Oberstufe <del>an</del> übernommen wird, da ohnehin in der Oberstufe – soweit es kein Beifach ist – eine Beurteilung der Unterrichtspraxis stattfindet.
3.2 Kontinuierlich selbstständiger Lehrauftrag	Bitte beachten Sie, dass Sie NwT nicht <u>kontinuierlich</u> selbstständig unterrichten dürfen.
4.1 Ausbildung und Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach	Alle Referendarinnen und Referendare mit drei Fächern werden hierzu vom Seminar informiert. Sofern Sie <del>das Erste Staatsexamen</del> <u>Abschluss Master of Education</u> oder eine gleichwertige Prüfung in drei Hauptfächern abgelegt haben, müssen Sie gegenüber der Seminarleitung aus organisatorischen Gründen bis 1. April schriftlich erklären, welches Ihr zusätzliche Ausbildungsfach sein soll.
6.3 Dokumentation	Jeder Arbeit wird ein elektronisches Speichermedium ( <del>CD-ROM oder DVD, kein USB</del> <u>Speicherstickflaches Speichermedium</u> )
6.4 Beurteilung der Unterrichtspraxis	<del>Es dürfen nicht zwei unterrichtspraktische Prüfungen in derselben Klasse/Lerngruppe (z. B. Sport) abgelegt werden.</del>
6.5.2 Fachdidaktische Kolloquien	<u>Dispositionspapiere</u> Mitteilungen zu Prüfungsinhalten oder Literaturlisten an den Prüfungsausschuss sind in den <u>fachdidaktischen</u> Kolloquien untersagt.
6.7 Mitwirkung von Kirchenbehörden oder Religionsgemeinschaften	Ist Evangelische oder Katholische <u>Religionslehre/Theologie/Religionspädagogik</u> Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann die zuständige Kirchenbehörde ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen. Ist Jüdische Religionslehre/ <u>Religionspädagogik</u> Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann die zuständige Religionsgemeinschaft ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen. <u>Ist Islamische Religionslehre Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann der Sunnitische Schulrat ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen.</u> Dies gilt auch, wenn die Dokumentation nach § 19 <u>GymPO</u> ein Thema aus dem Bereich der Evangelischen oder Katholischen <u>Religionslehre/Theologie/Religionspädagogik</u> oder Jüdischen Religionslehre <del>vorsieht.</del> <del>Zum 1. August 2019 wurde der Sunnitische Schulrat, eine Stiftung öffentlichen Rechts, eingerichtet. Die Stiftung verantwortet und organisiert seit dem Schuljahr 2019/2020 den/Religionspädagogik oder Islamischen Religionsunterricht sunnitischer Prägung. Über Regelungen entsprechend denen der Kirchen bzw. der Religionsgemeinschaft erhalten Sie zu gegebener Zeit Informationen. Religionslehre vorsieht.</del>

(ohne Gewähr)